



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Gemeinsame Dienststelle zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Fortsetzung der Zusammenarbeit**

Beschlussvorschlag:

1. Die Zusammenarbeit mit den Landkreisen Tübingen, Freudenstadt, Tuttlingen, Rottweil und dem Zollernalbkreis zur Durchführung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts wird unbefristet fortgesetzt. Dem Beitritt des Schwarzwald-Baar-Kreises ab dem 01.01.2011 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 587.000,00 EUR	Kostenanteil Landkreis: ca. 123.000,00 EUR
Teilhaushalt: 5	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 123.000,00 EUR
Produktgruppe: 37.20	

Die gemeinsame Dienststelle ist insoweit kostenneutral, als die entsprechenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten bei eigener Aufgabenwahrnehmung ebenfalls anfallen würden. Durch die Aufnahme des Schwarzwald-Baar-Kreises ergeben sich für den Landkreis Reutlingen keine zusätzlichen Kosten.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts eine gemeinsame Dienststelle am früheren Standort des Versorgungsamtes in Rottweil eingerichtet. Mit Ausnahme des Schwarzwald-Baar-Kreises haben sich alle Landkreise aus dem früheren Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes an der gemeinsamen Dienststelle beteiligt. Die Zusammenarbeit war zunächst auf 3 Jahre befristet und wurde Ende 2007 nochmals um 3 Jahre verlängert.

Die Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Sie soll deshalb unbefristet fortgesetzt werden. Den Vertragspartnern wird ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat aufgrund seiner Erfahrungen mit der alleinigen Aufgabenverantwortung ebenfalls den Beitritt beantragt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gemeinsame Dienststelle

Das frühere Versorgungsamt Rottweil war örtlich zuständig für die Landkreise Freudenstadt, Rottweil, Tuttlingen, Reutlingen, Tübingen, den Zollernalbkreis und den Schwarzwald-Baar-Kreis.

Der Aufgabenschwerpunkt der früheren Versorgungsämter lag im Bereich des SGB IX, insbesondere in der Erteilung von Schwerbehindertenausweisen. Die Aufgaben nach dem SGB IX wurden im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsreform von den einzelnen Landkreisen übernommen. Hier ergeben sich vor allem Vorteile in der Zusammenarbeit mit den Kreisgesundheitsämtern und mehr Bürgerfreundlichkeit durch die Präsenz vor Ort.

Ein deutlich kleinerer Aufgabenanteil entfällt auf das Soziale Entschädigungsrecht. Hier bildet nach wie vor die Kriegsopferversorgung mit derzeit noch rund 3.800 Bestandsfällen einen Schwerpunkt. Die Bestandsfälle in der Kriegsopferversorgung gehen jährlich um rund 400 Fälle zurück. Weitere Aufgabenbereiche sind das Soldatenversorgungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz sowie das Infektionsschutzgesetz mit derzeit rund 550 Bestandsfällen. Die Anzahl dieser Fälle ändert sich auch in Zukunft kaum.

Beim Sozialen Entschädigungsrecht war es absehbar, dass das vorhandene Spezialwissen nicht auf die einzelnen Landkreise übertragen werden kann. Mit § 13 a Landesverwaltungsgesetz wurde den Stadt- und Landkreisen die Möglichkeit eingeräumt, durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben in gemeinsamen Dienststellen zu vereinbaren. Von dieser Möglichkeit machten die Landkreise mit Ausnahme des Schwarzwald-Baar-Kreises Gebrauch. Die Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt. Die zunächst auf 3 Jahre befristete Vereinbarung wurde Ende 2007 nochmals um 3 Jahre verlängert. Weil absehbar ist, dass die Aufgaben noch über eine längere Zeit anfallen, soll sie jetzt unbefristet abgeschlossen werden. Für die einzelnen Landkreise besteht jedoch eine Kündigungsmöglichkeit mit 1-jähriger Frist.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat aufgrund seiner Erfahrungen mit der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung den Beitritt zu der gemeinsamen Dienststelle beantragt. Er musste auch in der Vergangenheit regelmäßig die fachliche Unterstützung der gemeinsamen Dienststelle in Anspruch nehmen. Aus Sicht der übrigen beteiligten Landkreise spricht nichts gegen diesen Beitritt. Der Schwarzwald-Baar-Kreis wird das notwendige, auch ärztliche Personal einbringen.

2. Personal

In der gemeinsamen Dienststelle wurde mit insgesamt 18,05 Personalstellen begonnen. Bei der Zusammensetzung wurde zum einen das vorhandene Spezialwissen, aber auch soziale Härten berücksichtigt. Mit dem Personalpool der gemeinsamen Dienststelle kann gleichzeitig der zur Erzielung der Effizienzrendite notwendige und mit dem Aufgabengrückgang verbundene Personalabbau ohne Einbußen im vorhandenen Spezialwissen umgesetzt werden. Bis Ende 2010 wurden 5,25 Stellen auf nunmehr 12,8 Personalstellen abgebaut. Der Schwarzwald-Baar-Kreis wird entsprechend seinem Aufgabenanteil 2 Stellen in der Sachbearbeitung und 0,2 Arztstellen einbringen. Der Personalbestand wird damit zum 01.01.2011 15,0 Stellen umfassen.

3. Kosten

Im Zuge der Verwaltungsreform erhalten die Landkreise über den Finanzausgleich einen Kostenersatz für die Personalkosten, Miet-, Mietnebenkosten sowie für anfallende Sachkosten. Die Gebäudekosten für das frühere Versorgungsamt, Olgastraße 6 in 78628 Rottweil, werden vom Land entsprechend dem Verhältnis der den Landkreisen 2005 zugewiesenen Personalstellen an die Landkreise weitergeleitet. Auf den Landkreis Reutlingen entfallen 20,97 %. Dieser Prozentsatz entspricht dem Anteil der Aufgaben in der gemeinsamen Dienststelle.

Sowohl bei den Sach- als auch bei den Personalkosten werden diejenigen Beträge festgesetzt, die den beteiligten Landkreisen vom Land pauschal erstattet werden. Es entstehen in diesem Bereich keine zusätzlichen Kosten. Über die Erstattungsbeträge des Landes hinaus erhält der Landkreis Rottweil für die Mitbetreuung der gemeinsamen Dienststelle eine zusätzliche Entschädigung für anfallende Overheadkosten in Höhe von 5 % der anfallenden Sachkosten ohne Miet- und Mietnebenkosten. Diese liegt jährlich für den Landkreis Reutlingen bei rund 1.200,00 EUR.